

Num. LXII.

**Verordnung, das verbotene Federnsammeln betreffend,
von 1804.**

Es ist angezeigt, daß in einigen Gegenden des Landes die Gewohnheit herrsche, daß die Töchter der Einlieger und anderer Bewohner des platten Landes, die sich verheyrathen wollten, in und außer ihrer Gemeinde Federn zum Brautbette sammelten, und von denjenigen, welche ihnen keine Federn mittheilen könnten oder wollten, auch Geld und Kochwaare annehmen. Da dies aber eine unbefugte Collecte ist, so wird solche hiermit verboten, und erwartet, daß die Obrigkeiten auf die Contravenienten genau achten lassen, und sie an das Strafwerkhaus einsenden.

Detmold den 13ten November 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. LXIII.

**Verordnung, die Anlegung neuer Schornsteine betreffend,
von 1804.**

Nach dem §. 14. der Feuerordnung vom 24ten Jun. 1756 muß der Ort, wo ein neuer Schornstein angelegt werden soll, von den Feuerherren besichtigt werden. Diese sind daher von den Obrig-

kei.

LXIII. Verordn. die Anlegung neuer Schornsteine betr. von 1804. 113

keiten anzuweisen, ihnen von gescheneher Ausführung eines neuen Schornsteins Anzeige zu thun, damit die Caminsfeger auf ihre Anfrage deswegen bey ihrem jedesmaligen Fegen von der Obrigkeit des Bezirkes, an welche sie wegen ihrer vorgeschickten Unwissenheit in Absicht solcher neuen Anlagen dato ein für allemal verwiesen sind, beschieden werden können.

Detmold den 27ten November 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. LXIV.

**Verordnung, die Rettung der Verunglückten betreffend,
von 1804.**

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwabenberg und Sternberg ꝛ. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛ. Vormünderin und Regentin.

Da die bisherigen Verfügungen zur Rettung der Erfrorenen, Ertrunkenen und anderer Scheintodten durch Mangel an thätiger Theilnahme, Verspätung, oder Verkehrtheit der Hülfe selten oder nie den erwünschten Erfolg gehabt haben, so bewegt Uns liebevolle Fürsorge zur Erneuerung und Erweiterung der bisherigen Verfügungen, und haben Wir zu dem Ende eine allgemein verständliche und anwendbare Vorschrift für den Bürger

Fünfter Band. P und